

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



23. Jahrgang

22. Juni 2017

Nr. 3

## INHALT:

Seite

### **A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

#### **I. Zentrale Ordnungen**

1. Dritte Satzung vom 13.06.2017 zur Änderung der Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 1
2. Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 3
3. Satzung vom 02.11.2016 zum Außerkrafttreten der Satzung zur Vergabe von Studienplätzen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 18.05.2005 13

#### **II. Ordnung der Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

- Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Recht und Politik (Bachelor) vom 11.01.2017 14

#### **III. Ordnung der Juristischen Fakultät**

- Zertifikatsordnung für den Studienschwerpunkt Steuerrecht vom 31.05.2017 27

#### **IV. Ordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter vom 26.04.2017 28

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

## A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Zentrale Ordnungen

#### 1.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 04, S.26, 58) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/2014, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen<sup>1</sup>:

### Dritte Satzung vom 13.06.2017 zur Änderung der Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015

#### Artikel 1

Die Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.07.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.09.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 4/2016, S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.720,-
<b>- Zusatzsemester</b>	<b>230,-</b>
Mediation und Konfliktmanagement (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
ohne praktische Mediationsausbildung	6.900,- zzgl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul	
⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,-
⇒ externe Teilnehmer	400,-
- ein Studienmodul	400,-
<b>- jedes weitere Semester</b>	<b>550,-</b> <b>inkl. des jew. Semesterbeitrags</b>
Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law (LLM)“	
- Gesamtstudium	5.350,-
- Teilzeitstudium	5.750,-
<b>- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. oder 2. Semester)</b>	<b>2.050,-</b>
<b>- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten</b>	<b>2.500,-</b>
<b>- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)</b>	<b>4.100,-</b>
<b>- Teilzeitstudium für Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten</b>	<b>5.000,-</b>
<b>- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten</b>	<b>255,-</b> Exkl. Semesterbeitrag
<b>- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten</b>	<b>193,-</b> Exkl. Semesterbeitrag
<b>- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)</b>	<b>750,-</b>
<b>- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)</b>	<b>350,-</b>
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
<b>- jedes weitere Semester</b>	<b>650,-</b>

<sup>1</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 13.06.2017 seine Genehmigung erteilt.

Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.920,-
<b>-jedes weitere Semester</b>	<b>780,-</b>
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
<b>- jedes weitere Semester</b>	<b>600,-</b>
<b>- je Modul mit 5 ECTS-Punkten</b>	<b>1.000,-</b>
<b>- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt</b>	<b>200,-</b>
Masterstudiengang Anwaltliche Tätigkeit – Rechtsdurchsetzung (Litigation, Arbitration & Dispute Resolution)“	
- Gesamtstudium	6.375,-
<b>- Verlängerung Mastersemester</b>	<b>305,-</b>
Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- <b>Zusatzsemester</b>	<b>66,-</b>

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

## 2.

Aufgrund von §§ 9 Absatz 5 Sätze 2 und 6, Absatz 6 Satz 6, 12 Absatz 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 14 sowie Absatz 2 Satz 1, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4, 15 Satz 2, 17 Absatz 1 Nr. 4, 18 Absatz 2 und 3, 19 Absatz 1 Nr. 4, 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

# **Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)<sup>2 3</sup>**

**vom 03.05.2017**

## **ABSCHNITT 1: HOCHSCHULWEITE REGELUNGEN ZUM ZUGANG UND ZUR ZULASSUNG**

### **§ 1**

#### **Geltungs- und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt allgemeine Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 BbgHG für den Studiengang Rechtswissenschaft (erste juristische Prüfung), den gemeinsam mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan betriebenen Studiengang Magister des Rechts, Bachelorstudiengänge sowie ergänzend gemäß § 9 Abs. 5 und 6 BbgHG für Masterstudiengänge und das Zulassungsverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

- (2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlassen die Fakultätsräte studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen. Mit Ausnahme des Studiengangs Rechtswissenschaft (erste juristische Prüfung) und des gemeinsam mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan betriebenen Studiengangs Magister des Rechts, können diese auch im Rahmen der studiengangsspezifischen Ordnungen für Studium und Prüfung geregelt werden. In den beiden erstgenannten Studiengängen können die Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden.
- (3) Diese Ordnung ergänzt das BbgHG, das BbgHZG und die HZV. Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Landesgesetze und -verordnungen.
- (4) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung gehen die Bestimmungen dieser Rahmenordnung vor.

## **§ 2 Zugang**

- (1) Für die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge gilt § 9 BbgHG. Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen wird - mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 4 - in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Studiengängen durch das Dezernat für studentische Angelegenheiten geprüft.
- (2) Zugangsberechtigt zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist, wer eine der in § 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 BbgHG aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann.
- (3) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps gemäß § 9 Abs. 5 S. 1 BbgHG. Abweichend davon kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach § 9 Abs. 5 BbgHG Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung ohne Vorlage eines bereits vorliegenden Bachelorabschlusses gemäß § 9 Abs. 6 S. 1 BbgHG

<sup>2</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.05.2017 seine Genehmigung erteilt.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 13.06.2017 seine Genehmigung erteilt.

unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BbgHG innerhalb einer von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

- (4) Werden über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG für den Zugang zu Masterstudiengängen gefordert, so ist dies in den studienangsspezifischen Ordnungen zu regeln. Eine Regelung ist nur zulässig, wenn die zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen wegen der speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich sind und in der studienangsspezifischen Ordnung die Ermächtigungsgrundlage aus § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG mit der entsprechenden Fundstelle zitiert wird. Sofern die studienangsspezifischen Ordnungen keine abweichenden Regelungen treffen, werden die über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehenden Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach Satz 1 in zulassungsfreien Studiengängen durch den zuständigen Prüfungsausschuss geprüft; in zulassungsbeschränkten Studiengängen von der zuständigen Zulassungskommission gemäß § 5 Abs. 6.

- (5) In folgenden Fällen ist die Regelung von Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG für den Zugang zu Masterstudiengängen grundsätzlich möglich:

1. Regelung der nach § 4 Abs. 7 S. 2 HSPV erforderlichen ECTS-Credits des ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses bei Studierenden mit Bachelorabschlüssen oder der erforderlichen Regelstudienzeit bei Studierenden mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,

2. Forderung von zusätzlichen Fremdsprachenkenntnissen, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn die wissenschaftliche Literatur typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird, die eine entsprechende Rezeption und Diskussion erfordert, oder

3. Forderung des Nachweises von Grundlagenkenntnissen und Methoden durch Studien- und Prüfungsleistungen im zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führenden Studiengang. Der Gesamtumfang dieser Studien- und Prüfungsleistungen ist in der

jeweiligen studienangsspezifischen Ordnung konkret zu benennen.

4. Forderung eines inhaltlich-fachlichen Bezuges des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Aufnahme des Masterstudiums. Sie müssen in der studienangsspezifischen Ordnung für Zugang konkret benannt sein. Insbesondere nachstehende Formulierungen sind nicht hinreichend bestimmt:

a. „in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach“,

b. „in einem für das Masterstudium relevanten Fach“,

c. „mit sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudium“,

d. „erster berufsqualifizierender Abschluss in einem geisteswissenschaftlich fundierten Studium“.

Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmbarkeit der fachlichen Ausrichtung des für den Masterstudiengang erforderlichen ersten Hochschulabschlusses kann durch eine Koppelung der in Satz 4 genannten Formulierungen mit einer exemplarischen Aufzählung erster berufsqualifizierender Abschlüsse verschiedener Fachrichtungen, die den Zugang gewähren, erfüllt werden.

- (6) Insbesondere in folgenden Fällen ist die Regelung zusätzlicher Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen unzulässig:

1. Prüfung der Motivation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
2. Prüfung des Bestehens von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens, z.B. durch Einforderung eines wissenschaftlichen Essays,
3. Forderung von Referenz- oder Empfehlungsschreiben,
4. eine Mindestnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

- (7) Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ECTS-Credits umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. Gemäß § 4 Abs. 7 S. 5 und 6 HSPV kann die entsprechende Qualifikation mittels einer erfolgreich absolvierten Eingangsprüfung nachgewiesen werden, welche eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG ist. Näheres zur Eingangsprüfung regeln §§ 11 und 13. Gemäß § 4 Abs. 7 S. 7 und 8 HSPV kann die entsprechende Qualifikation auch mittels erfolgreich absolvierter Zertifikatsmodule nach §

2 Abs. 5 der Neufassung der ASPO vom 27.01.2016 nachgewiesen werden, wenn sich die im Rahmen der Zertifikatsmodule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden, die für die Erbringung der 300 ECTS-Credits herangezogen werden.

- (8) Für weiterbildende Masterstudiengänge ist neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit Zugangsvoraussetzung, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. In besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann im Ausnahmefall gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Dies kann insbesondere bei Bewerbern und Bewerberinnen mit umfangreicher und verantwortlicher Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld der Fall sein. Dabei muss die Berufserfahrung abweichend von Satz 1 einen Umfang von mindestens vier Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aufweisen. Näheres zur Eingangsprüfung regeln §§ 11 und 12.
- (9) Die Fristen und das Verfahren für zulassungsfreie Studiengänge werden in der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geregelt. Abweichend davon sind entsprechende Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Staatsbürgerschaft und ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung für das Wintersemester bis zum 15. Juli und zum Sommersemester bis zum 15. Januar einzureichen. Bewerbungen der in Satz 2 genannten Personengruppe für zulassungsfreie grundständige Studiengänge sind ausschließlich über Uni-Assist e.V. an die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu richten, Bewerbungen für zulassungsfreie Masterstudiengänge sind an die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu richten. Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge die Frist verlängern.

### § 3

#### **Bewerbung, Bewerbungsunterlagen, Bewerbungsfristen und Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

- (1) Sofern eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, wird ein Zulassungsverfahren zur Vergabe von Studienplätzen gemäß den Vorschriften dieser Ordnung in Verbindung mit den geltenden und in § 1 Abs. 3 genannten

Landesgesetzen und –verordnungen durchgeführt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 6 erfüllt sind und Versagungsgründe gemäß Abs. 7 nicht vorliegen.

- (2) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Bewerbungsfristen werden von der Hochschule rechtzeitig bekannt gegeben und richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Zur fristgerechten Teilnahme muss der Antrag auf Zulassung über das elektronische Portal der Hochschule gestellt werden und das unterzeichnete Antragsformular für Zulassungsanträge für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres, bei Zulassungsanträgen für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bei der Hochschule vorliegen (Ausschlussfrist). Für Masterstudiengänge können die studienangesspezifischen Ordnungen eine frühere Frist festlegen.
- (4) Für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber gilt die in Absatz 3 genannte Frist gleichermaßen. Bewerberinnen und Bewerber, die weder über eine deutsche Staatsbürgerschaft, noch über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen sich für grundständige Studiengänge ausschließlich über das bereitgestellte Portal von Uni-Assist e.V. bei der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. Die in Abs. 3 geforderte Nutzung des elektronischen Portals der Hochschule und die Übersendung des schriftlichen Antrages an die Hochschule wird im Zulassungsverfahren durch ein entsprechendes Bewerbungsverfahren, einschließlich der Einreichung der für die Zulassung notwendigen Unterlagen, über das Portal von Uni-Assist e.V. ersetzt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber können bis zu drei gleichrangige Zulassungsanträge an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) stellen. Sofern einer der beantragten Studiengänge als Zweitstudium begonnen werden soll, ist nur ein Antrag zulässig. Werden mehr als die maximal zulässige Zahl an Anträgen abgegeben, gilt der zuletzt fristgerecht eingereichte Antrag.
- (6) Die notwendigen Unterlagen, die dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind, werden als Anlage zum Antrag im elektronischen Portal der Hochschule dargestellt. Für die Einreichung dieser Unterlagen gilt die gleiche Frist, wie für den Antrag selbst.

(7) Die Zulassung zu einem Studiengang ist gemäß § 13 BbgHG zu versagen, wenn

- die Voraussetzungen des § 9 BbgHG oder einer auf der Grundlage des § 9 ergangenen Rechtsvorschrift nicht vorliegen,
- die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin erloschen ist, weil er oder sie entweder eine Prüfung in dem gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht, oder
- für den Studiengang die Zulassungszahl festgesetzt ist und der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch machte.

(8) Vom Zulassungsverfahren wird ausgeschlossen, wer

- den erforderlichen elektronischen und schriftlichen Antrag auf Zulassung nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist nicht bei der Hochschule vorgelegt oder wesentliche Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist oder einer von der Hochschule eingeräumten Nachfrist beigebracht hat,
- die Bewerbung nicht auf dem von der Hochschule in dieser Satzung festgelegten Weg in elektronischer und schriftlicher Form eingereicht hat.

Über den Ausschluss vom Zulassungsverfahren wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 4**

##### **Zulassung in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

(1) Soweit nicht die Vergabe der Studienplätze durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 310) nach den dort geregelten Vorschriften (zentrales Vergabeverfahren) erfolgt, werden die Studienplätze in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nach den folgenden Absätzen vergeben.

(2) Für grundständige Studiengänge werden in den von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durchzuführenden Auswahlverfahren nach Abzug der Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG und § 9 HZV Auszuwählenden folgende Vorabquoten festgesetzt:

1. 11 Prozent für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,
2. 3 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; näheres regelt § 8,
3. 3 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
4. 1 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind (Profilquote). Dieser Personenkreis umfasst ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader des Olympiastützpunktes Brandenburg angehören. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb dieser Quote, so werden die Plätze nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben.

Darüber hinaus erfolgt die Vergabe der Vorabquoten nach Satz 1 gemäß § 5 BbgHZG. Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach Nr. 1 dieses Absatzes, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asyl genießen oder international oder national subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz genießen, erfolgt eine Notenverbesserung um 0,1 Notenpunkte; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die den erfolgreichen Abschluss eines Studienkollegs oder eines strukturierten Studienvorbereitungsprogramm im Umfang von mindestens zwei Semestern in Vollzeit nachweisen, wird die Durchschnittsnote um 0,3 Notenpunkte verbessert. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 6 vergeben. Pro Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung stehen, wenn für die entsprechende Quote zu berücksichtigende Bewerbungen vorliegen.

(3) In international ausgerichteten Studiengängen kann die studiengangsspezifische Ordnung regeln, dass die Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 1 dieser Ordnung auf bis zu 15 Prozentpunkte erhöht wird.

(4) In Studiengängen, die aufgrund von Vereinbarungen oder in Kooperationen mit ausländischen Hochschulen betrieben werden oder die im Rahmen eines Programmes durch eine Institution gefördert werden, kann die Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 1 in der studiengangsspezifischen Ordnung geregelt werden. Sie darf die zuvor benannte Quote nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht übersteigen.

(5) In Studiengängen, die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemein-

sam mit einer anderen Hochschule betrieben werden, kann die studiengangsspezifische Ordnung vorsehen, dass bis zu 50 Prozent der Studienplätze durch die andere Hochschule vergeben werden.

- (6) Wird eine Zulassungsbeschränkung für grundständige Studiengänge der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) festgesetzt und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt, werden die nach Abzug der Quoten gemäß Abs. 2 und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden nach § 12 BbgHZG verbleibenden Studienplätze zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 6 und die übrigen nach der Wartezeit vergeben. Das Dezernat für Studentische Angelegenheiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. Bei Ranggleichheit gilt § 13 BbgHZG. Die Wartezeit ist die Zahl der nachgewiesenen, seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für das angestrebte Studium verstrichenen Halbjahre, unter Abzug der Zahl an Halbjahren, in denen die Bewerberinnen oder Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studierende eingeschrieben waren. Der Nachweis einer Hinderung am Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund in der eigenen Person der Bewerberinnen oder Bewerber liegender, nicht selbst zu vertretender Umstände wird bei der Wartezeit auf Antrag berücksichtigt.
- (7) Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der sich aus Absatz 6 ergebenden Rangfolge neu vergeben. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser Bescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aus und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 5

### Zulassung in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) Soweit nicht die Vergabe der Studienplätze durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl.

I S. 310) nach den dort geregelten Vorschriften (zentrales Vergabeverfahren) erfolgt, werden die Studienplätze in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nach den folgenden Absätzen vergeben.

- (2) Für Masterstudiengänge werden in den von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durchzuführenden Auswahlverfahren nach Abzug der Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG und § 9 HZV Auszuwählenden folgende Vorabquoten festgesetzt:
1. 11 Prozent für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,
  2. 3 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; näheres regelt § 8,
  3. 1 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind (Profilquote). Dieser Personenkreis umfasst ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader des Olympiastützpunktes Brandenburg angehören. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb dieser Quote, so werden die Plätze nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben.

Darüber hinaus erfolgt die Vergabe der Vorabquoten nach Satz 1 gemäß § 5 BbgHZG. Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 2 Nr. 1, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asyl genießen oder international oder national subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz genießen, erfolgt eine Notenverbesserung um 0,1 Notenpunkte. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 6 und 7 vergeben. Pro Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung stehen, wenn für die entsprechende Quote zu berücksichtigende Bewerbungen vorliegen.

- (3) In international ausgerichteten Studiengängen kann die studiengangsspezifische Ordnung regeln, dass für die Vorabquote nach Absatz 2 Nr. 1 bis zu 50 Prozent beträgt.
- (4) In Studiengängen, die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemeinsam mit einer anderen Hochschule betrieben

werden, kann die studiengangsspezifische Ordnung vorsehen, dass bis zu 50 Prozent der Studienplätze durch die andere Hochschule vergeben werden.

- (5) Wird eine Zulassungsbeschränkung für Masterstudiengänge festgelegt, ist eine Zulassungskommission zu bilden. Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der den Masterstudiengang verantwortenden Fakultät oder Fakultäten angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden gebildet. Die Zulassungskommission wird vom jeweils zuständigen Fakultätsrat der den Masterstudiengang verantwortenden Fakultät oder Fakultäten eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zum oder zur Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Prüfung durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 erfüllen, werden durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten der Zulassungskommission zur Prüfung der Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 vorgelegt. Die Zulassungskommission teilt das Ergebnis dieser Prüfung dem Dezernat für studentische Angelegenheiten mit.
- (7) Das Dezernat für Studentische Angelegenheiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erstellt eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen für die nach Abzug der Quoten gemäß Abs. 2 und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden nach § 12 BbgHZG verbleibenden Studienplätze zu 90 Prozent im Ergebnis des in § 6 beschriebenen Auswahlverfahrens sowie im Übrigen nach der Wartezeit und schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor.
- (8) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (9) Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines durchgeführten

Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste neu vergeben. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser Bescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aus und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Hochschuleigenes Auswahlverfahren**

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren gemäß §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 BbgHZG durchgeführt. Hierzu wird eine Rangfolge gebildet, bei der die einzelnen Auswahlkriterien mit dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Gewicht einfließen.
- (2) In zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen werden die Plätze im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu 75 Prozent nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben. Sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine andere Regelung hinsichtlich der weiteren Kriterien nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie 5 und 6 BbgHZG trifft, wird die Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit einem Gewicht von 25 Prozent als weiteres Kriterium berücksichtigt. Eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder –tätigkeit fließt mit 0 Punkten in das hochschuleigene Auswahlverfahren ein, bei Nichtvorliegen des Kriteriums wird 1 Punkt berechnet. Voraussetzung ist in allen Fällen eine mindestens zweijährige Ausbildung oder Tätigkeit. Die Zuständigkeit der entsprechenden Prüfung und Vergabe der Punktwerte für das Kriterium nach Satz 2 bis 4 obliegt dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

Wenn die studiengangsspezifischen Ordnungen andere oder weitere Kriterien vorsehen, so muss der maßgebliche Anteil des Grads der Qualifikation am Auswahlverfahren mit mindestens 51 Prozent gewahrt bleiben. Für die Prüfung und Bewertung dieser anderen oder weiteren Kriterien nach Satz 6 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die studiengangsspezifischen Ordnungen sehen hier auch Regelungen zur Bewertung dieser anderen oder weiteren Kriterien vor. Die Auswahlentscheidung ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten zur Erstellung der Rangfolge nach Absatz 1 und § 4 Abs. 6 S. 2 mitzuteilen.

- (3) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen werden die Plätze im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu 51 Prozent nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote), zu 24 Prozent nach der relativen Note nach § 2 Abs. 2 BbgHZG und

zu 25 Prozent nach einem oder mehreren weiteren Kriterien vergeben. Der Prozentrang der relativen Note wird als einem numerischen Punktwert gleichgesetzt. Als weiteres Kriterium wird, sofern die jeweilige studiengangsspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft, eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder -tätigkeit gemäß Abs. 2 Satz 4 mit 0 Punkten berechnet, bei Nichtvorliegen des Kriteriums wird 1 Punkt berechnet. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Trifft die studiengangsspezifische Ordnung eine abweichende Regelung zu Satz 3 mit einem oder mehreren weiteren Kriterien nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 sowie 6 bis 9 BbgHZG, ist für die Prüfung und Bewertung dieser die Zulassungskommission zuständig. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend. Die Auswahlentscheidung ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten zur Erstellung der Rangfolge nach Absatz 1 und § 5 Abs. 7 mitzuteilen.

- (4) Die relative Note wird als Auswahlkriterium in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen nur berücksichtigt, wenn mindestens 50 Prozent der am jeweiligen Zulassungsverfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber einen solchen Prozentrang in ihrem Hochschulabschluss nachweisen können. Findet die relative Note keine Berücksichtigung, so wird das angegebene Gewicht für die relative Note zu dem angegebenen Gewicht des Grads der Qualifikation (Durchschnittsnote) addiert.

## **§ 7**

### **Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester**

- (1) Sofern für das 1. Fachsemester eines Studiengangs eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, so gilt diese in den folgenden Verfahren für die jeweilige Kohorte. Freie Studienplätze werden an deutsche und ausländische Bewerber und Bewerberinnen in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge vergeben, sofern diese den für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Umfang an Studien- und Prüfungsleistungen durch ECTS-Credits oder Semesterwochenstundenzahl in nicht modularisierten Studiengängen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss nachweisen:
  1. an Bewerber und Bewerberinnen, die als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende),
  2. an Bewerber und Bewerberinnen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiums beschränkt zugelassen und

- immatrikuliert sind oder waren (Hochschulwechsel, Studienunterbrechung),
3. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen (Quereinstieg, Teilzulassung).

- (2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 genannten Gruppe von Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie nach wissenschaftlichen und sozialen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

## **§ 8**

### **Anträge auf Anerkennung der außerordentlichen Härte**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Zulassung zum Studium eine außerordentliche Härte bedeuten würde, können einen entsprechenden Antrag auf Zulassung in der Quote gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ordnung stellen. Hierzu ist es erforderlich, dass auch ein Zulassungsantrag im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang gestellt wird.
- (2) Eine außerordentliche Härte kann insbesondere durch eine dauerhafte körperliche Einschränkung oder eine chronische Erkrankung der Bewerberin oder des Bewerbers gegeben sein.
- (3) Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, die eine umfassende Beurteilung der außerordentlichen Härte ermöglicht. Der Antrag ist innerhalb der in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung benannten Frist zu stellen.

## **§ 9**

### **Anträge auf Zulassung außerhalb der Kapazität**

- (1) Anträge auf Zulassung außerhalb der Kapazität können nur gestellt werden, wenn auch ein Antrag auf Zulassung im Vergabeverfahren des entsprechenden Studiengangs gestellt wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung außerhalb der Kapazität ist für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester zum 15. September zu stellen.
- (3) Sind Zulassungen außerhalb der Kapazität auszusprechen, so hat sich die Vergabe unter den Antragsstellern nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) zu richten.

## **§ 10**

### **Nachteilsausgleich**

- (1) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann gestellt werden, wenn während des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ein Nachteil bestand, der notenrelevante Auswirkung hatte. Die Antragsstellung setzt stets einen Zu-

lassungsantrag im Zulassungsverfahren für den jeweiligen Studiengang voraus. Der Antrag ist innerhalb der in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung benannten Frist zu stellen.

- (2) Dem Antrag auf Nachteilsausgleich sind aussagekräftige Dokumente, einschließlich einer Stellungnahme der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, beizufügen. Die Stellungnahme muss die konkrete zu erwartende Notenverbesserung benennen.

## **ABSCHNITT 2: HOCHSCHULWEITE REGELUNGEN HINSICHTLICH DER EINGANGSPRÜFUNGEN**

### **§ 11**

#### **Anwendungsbereiche und Zuständigkeiten**

- (1) Die in Abschnitt 2 dieser Ordnung geregelten Anwendungsbereiche und Zuständigkeiten beziehen sich auf die in §§ 12 und 13 geregelten Eingangsprüfungen. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung bezieht sich jeweils auf einen konkreten Studiengang. Eine bestandene Eingangsprüfung nach §§ 12 oder 13 kann nicht auf einen anderen Studiengang übertragen werden, da die spezifischen fachlichen Inhalte und Methodenkompetenzen durch die Eingangsprüfung nachgewiesen werden.
- (2) Die Eingangsprüfung nach § 12 kann auf Antrag für den Zugang zu besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen durchgeführt werden, um einen fehlenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu ersetzen. Die studiengangsspezifischen Ordnungen regeln, ob der jeweilige weiterbildende Masterstudiengang zu den besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG zählt und die Eingangsprüfung nach § 12 durchzuführen ist.
- (3) Die Eingangsprüfung nach § 13 kann für konsekutive und weiterbildende Studiengänge auf Antrag durchgeführt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und der angestrebte Masterabschluss zusammen weniger als 300 ECTS-Credits umfassen.
- (4) Über die Anträge hinsichtlich der Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung gemäß § 12 entscheidet in zulassungsfreien Studiengängen der zuständige Prüfungsausschuss, in zulassungsbeschränkten Studiengängen die zuständige Zulassungskommission. Über Anträge zur Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung gemäß § 13 entscheidet stets der zuständige Prüfungsausschuss. Die Entscheidung kann nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses übertragen werden.

- (5) Anträge auf Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung nach § 12 oder § 13 müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich an das Dezernat für Studentische Angelegenheiten zur Weiterleitung an die zuständige Zulassungskommission oder den zuständigen Prüfungsausschuss nach Abs. 4 gestellt werden.
- (6) Bei der Eingangsprüfung handelt es sich um eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG.

### **§ 12**

#### **Eingangsprüfung für den Zugang ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu besonderen weiterbildenden Masterstudien- gängen**

- (1) Die zuständige Stelle nach § 11 Abs. 4 ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich, sie bestellt die zuständigen Prüferinnen und Prüfer gemäß den Regelungen in Abs. 4 S. 3 und 5 und lässt Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag zur Prüfung zu.
- (2) Sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 8 Sätze 2 bis 4 gegeben sind, können Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung als Ersatz für einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss stellen. Die dort genannten Voraussetzungen sind durch entsprechende Unterlagen gegenüber der in § 11 Abs. 4 genannten Stelle nachzuweisen.
- (3) Sofern die nach § 11 Abs. 4 zuständige Stelle die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung erteilt, wird diese gemäß den nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Wird die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung erteilt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Bescheid darüber den Ort und den zeitlichen Ablauf der Eingangsprüfung mitgeteilt. Sofern die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung nicht erteilt wird, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Die Eingangsprüfung besteht verpflichtend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Die schriftliche Teilprüfung kann entweder durch eine 120-minütige Klausur oder ein Essay mit ca. 18.000 Zeichen abgelegt werden. Die schriftliche Teilprüfung ist unabhängig voneinander durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultät oder Fakultäten sind. Die Entscheidung, welche Prüfungsform als schriftliche Teilprüfung angeboten wird, trifft die nach § 11 Abs. 4 zu-

ständige Stelle für die gesamte Bewerbergruppe eines jeden Studiendurchgangs in einheitlicher Form und teilt diese den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern für die Eingangsprüfung im Zulassungsbescheid für die Eingangsprüfung nach Abs. 3 S. 2 mit. Die mündliche Teilprüfung ist in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten gegenüber zwei bestellten Prüferinnen oder Prüfern, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultät oder Fakultäten sind, abzulegen. Beide Teilprüfungen dienen der Feststellung von Fachwissen und Methodenkompetenz hinsichtlich von äquivalenten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen.

- (5) Beide Prüfungsteile werden mittels Notengebung gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a, Abs. 2 ASPO bewertet. Sofern die schriftliche Teilprüfung nur durch eine Prüferin oder einen Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, erfolgt ein Drittgutachten durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die ebenfalls von der nach § 11 Abs. 4 zuständigen Stelle bestellt werden. Die Note der schriftlichen Teilprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei bzw. drei Bewertungen, die der mündlichen Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Um die Eingangsprüfung zu bestehen, müssen beide Teilprüfungen bestanden sein. Die Note für das Zulassungsverfahren wird durch das arithmetische Mittel der beiden bestandenen Teilprüfungen ermittelt.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung stellt die Anmeldung vorbehaltlich der Bewilligung durch die nach § 11 Abs. 4 zuständige Stelle dar. Die Prüfungsverpflichtung wird mit der Zulassung zur Eingangsprüfung begründet. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur auf unverzüglichen schriftlichen Antrag gegenüber der zuständigen Stelle nach § 11 Abs. 4 möglich. Dem Antrag ist im Falle von Krankheit ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen und die Dauer der Erkrankung hervorgehen; bei anderen Rücktrittsgründen ist der Nachweis durch entsprechende Unterlagen zu erbringen. Wird der Rücktrittsgrund von der nach § 11 Abs. 4 zuständigen Stelle anerkannt, erhält die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber einen neuen Bescheid nach Abs. 3 S. 2, sofern dies noch für den beantragten Zeitraum der Zulassung oder Einschreibung aufgrund der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) dazu festgesetzten Fristen möglich ist; andernfalls wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber auf den nächstmöglichen Bewerbungstermin verwiesen. Wird der Rücktrittsgrund nicht anerkannt und/oder nimmt die betreffende Bewerberin oder der

betreffende Bewerber an einer bzw. beiden Teilprüfungen nicht teil, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit die Eingangsprüfung als nicht bestanden.

- (7) Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht separat wiederholt werden. Die Eingangsprüfung nach § 12 kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal pro beantragten Studiengang wiederholt werden. Bei nichtbestandener Eingangsprüfung auch im Wiederholungsversuch, erhält die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 13**

#### **Eingangsprüfung bei zu geringer Zahl der ECTS-Credits des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich, er bestellt die zuständigen Prüferinnen und Prüfer gemäß den Regelungen in Abs. 4 S. 6 und lässt Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag zur Prüfung zu.
- (2) Sofern § 11 Abs. 3 zutrifft und die fehlenden Leistungen nicht durch Zertifikatsmodule nach § 2 Abs. 7 Satz 4 dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorgelegt werden können, kann die Zulassung zur Teilnahme an einer Eingangsprüfung im begründeten Einzelfall beantragt werden. Mit der Eingangsprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nach, die eine Äquivalenz zu den fehlenden ECTS-Credits erkennen lässt. Daher können keine Inhalte erneut geprüft werden, die bereits Teil des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sind.
- (3) Sofern der zuständige Prüfungsausschuss die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung erteilt, wird diese gemäß den nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Wird die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung erteilt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Bescheid darüber den Ort und den zeitlichen Ablauf der Eingangsprüfung mitgeteilt. Sofern die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung nicht erteilt wird, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Sofern mehr als 30 und nicht mehr als 60 ECTS-Credits mit der Eingangsprüfung nachgewiesen werden sollen, so besteht diese verpflichtend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung, die jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. Die

schriftliche Teilprüfung kann entweder durch eine 120-minütige Klausur oder ein Essay mit ca. 18.000 Zeichen abgelegt werden. Die Entscheidung, welche Prüfungsform als schriftliche Teilprüfung angeboten wird, trifft der zuständige Prüfungsausschuss für die gesamte Bewerbergruppe eines jeden Studiengangs in einheitlicher Form und teilt diese den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern für die Eingangsprüfung im Zulassungsbescheid für die Eingangsprüfung nach Abs. 3 S. 2 mit. Die mündliche Teilprüfung ist in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten nach dem Absolvieren der schriftlichen Teilprüfung abzulegen. Beide Teilprüfungen dienen der Feststellung von Fachwissen und Methodenkompetenz hinsichtlich der zu erbringenden Äquivalenzleistungen. Die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ASPO erfüllen und regelmäßig in dem Studiengang lehren, dessen Zugang mit der Eingangsprüfung geprüft werden soll.

- (5) Sofern die Eingangsprüfung nach § 13 als Äquivalenzprüfung für 30 oder weniger ECTS-Credits durchgeführt wird, ist nur die schriftliche oder mündliche Teilprüfung erforderlich und erfolgreich abzulegen. Über die zu wählende Prüfungsform sowie die Art der ggf. durchzuführenden schriftlichen Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelverfahren. Hinsichtlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gilt Abs. 4.
- (6) Die schriftliche und mündliche Teilprüfung werden einzeln mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Sofern die schriftliche Teilprüfung nur von einer Prüferin oder einem Prüfer mit nicht bestanden bewertet wurde, erfolgt ein Drittgutachten durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die bzw. der ebenfalls vom zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Abs. 4 S. 6 bestellt werden. Um die Eingangsprüfung zu bestehen, müssen beide Teilprüfungen bestanden werden vorbehaltlich des Abs. 5 S. 1.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung stellt die Anmeldung vorbehaltlich der Bewilligung durch den zuständigen Prüfungsausschuss dar. Die Prüfungsverpflichtung wird mit der Zulassung zur Eingangsprüfung begründet. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur auf unverzüglichen schriftlichen Antrag gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Dem Antrag ist im Falle von Krankheit ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen und die Dauer der Erkrankung hervorgehen; bei anderen Rücktrittsgründen ist der Nachweis durch entsprechende Unterlagen zu erbringen. Wird der Rücktrittsgrund vom Prü-

fungsausschuss anerkannt, erhält die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber einen neuen Bescheid nach Abs. 3 S. 2, sofern dies noch für den beantragten Zeitraum der Zulassung oder Einschreibung aufgrund der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) dazu festgesetzten Fristen möglich ist; andernfalls wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber auf den nächstmöglichen Bewerbungstermin verwiesen. Wird der Rücktrittsgrund nicht anerkannt und/oder nimmt die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber an einer bzw. beiden Teilprüfungen nicht teil, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet und damit die Eingangsprüfung als nicht bestanden.

- (8) Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht separat wiederholt werden vorbehaltlich des Abs. 5 S. 1. Die Eingangsprüfung nach § 13 kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal pro beantragten Studiengang wiederholt werden. Bei nichtbestandener Eingangsprüfung auch im Wiederholungsversuch, erhält die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **Abschnitt 3:**

#### **Inkrafttreten**

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung für Zugang und Zulassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

### 3.

Aufgrund von § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 S. 1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung:<sup>4</sup>

### **Satzung vom 02.11.2016 zum Außerkräfttreten der Satzung zur Vergabe von Studienplätzen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 18.05.2005**

Die Satzung zur Vergabe von Studienplätzen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 18.05.2005 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) außer Kraft.

---

<sup>4</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 02.11.2016 seine Genehmigung erteilt.

## II. Ordnung der Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), haben die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen erlassen<sup>5</sup>:

### Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Recht und Politik (Bachelor)

vom 11.01.2017

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie An-

rechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Abschlusskolloquium
- § 14 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

#### Anlagen:

1. Modulkatalog:

[https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/bachelor\\_recht\\_politik/katalog/index.html](https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/bachelor_recht_politik/katalog/index.html)

[https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

2. Unverbindlicher Studienverlaufsplan:

[https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

3. Muster Studienverlaufsvereinbarung

#### § 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

#### § 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. <sup>2</sup>Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die rechtsrelevante Dimension des politischen Geschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. <sup>3</sup>Primäres Ziel der Ausbildung an der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten relevanter juristischer, politik- und kulturwissenschaftlicher Fragen und Problemstellungen befähigen. <sup>4</sup>Ziel des Studiums ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit.

(2) <sup>1</sup>Dem internationalen Charakter wird in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen.

<sup>5</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 13.06.2017 seine Genehmigung erteilt.

<sup>2</sup>Daher strebt der Studiengang an, eine profunde juristische und eine kulturwissenschaftlich orientierte politologische Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module mehrheitlich international auszurichten.

**§ 3**  
**Abschlussgrad**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2**  
**und § 2 Abs. 1 ASPO)**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird für den von der Juristischen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angebotenen Bachelorstudiengang der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) erworben.

**§ 4**  
**Unterrichtssprache**

Lehr- und Prüfungssprache im Studium ist in der Regel Deutsch.

**§ 5**  
**Studienbeginn**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 ASPO)**

Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden; davon unberührt bleibt die Einschreibung in ein höheres Fachsemester.

**§ 6**  
**Regelstudienzeit**  
**(zu § 5 Abs. 1 S. 1 ASPO)**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

**§ 7**  
**Aufbau des Studiums**  
**(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 5 Abs. 2 S. 2, § 7 Abs. 1 S. 1 ASPO)**

(1) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Den Studierenden steht es grundsätzlich frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. <sup>2</sup>Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module sind zu beachten. <sup>3</sup>Der in Anlage 2 beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Recht und Politik gliedert sich inhaltlich in:

- die juristische Grundlagenausbildung (15 ECTS-Credits)
- die sozialwissenschaftliche Grundlagenausbildung (15 ECTS-Credits)
- die Schwerpunktbildung (96 ECTS-Credits)
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifi-

- kationen (42 ECTS-Credits) und
- die Bachelorprüfung (Bachelorarbeit und mündliche Bachelorprüfung) (12 ECTS-Credits).

<sup>2</sup>Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. <sup>3</sup>Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. <sup>4</sup>Im Einzelnen sind die nachstehend aufgelisteten Module mit der Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads obligatorische Bestandteile des Studiengangs:

Modulgruppen	Module	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
<b>I. Grundlagen</b>	<b>I.1. Juristische Grundlagen</b> - Öffentliches Recht Grundkurs I incl. Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS-Credits) - 2 juristische Grundlagenkurse (je 3 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
	<b>I.2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen</b> - Einführung in Recht und Politik im historischen Kontext incl. Tutorium (9 ECTS-Credits) - Einführung in die sozialwissenschaftliche Methodenlehre (6 ECTS-Credits)	15	8	120	330	450
<b>II. Schwerpunkte</b>	<b>II.1. Recht und Politik im nationalen Kontext</b> - Öffentliches Recht Grundkurs II incl. Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS-Credits) - Vergleichende Regierungslehre (6 ECTS-Credits)	15	8	120	330	450
	<b>II.2. Recht und Politik im europäischen Kontext</b> - Europarecht incl. Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS-Credits) - Regieren im Europäischen System (6 ECTS-Credits)	15	10	150	300	450
	<b>II.3. Recht und Politik im internationalen Kontext</b> - Völkerrecht (3 ECTS-Credits) - Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz (3 ECTS-Credits) - Internationale Beziehungen (9 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450

	<b>II.4. Recht und Politik im transnationalen Kontext</b> - Internationales Privatrecht (3 ECTS-Credits) - zwei Wahlpflichtveranstaltungen: Migration, Öffentlichkeit und Medien (insgesamt 12 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
<b>III. Vertiefung Schwerpunkte</b>	<b>III.1. Vertiefung eines aus vier Schwerpunkten aus II</b>	18	4 - 8	60 - 120	420 - 480	540
	<b>III.2. Vertiefung eines zweiten aus vier Schwerpunkten aus II</b>	18	4 - 8	60 - 120	40 - 480	540
<b>IV. Außer- und überfachliche Qualifikationen</b>	<b>IV.1. Fremdsprache: Englisch</b> Abschluss des UNIcert II (B2)	12	8	120	240	360
	<b>IV.2. Fremdsprache:</b> Abschluss des UNIcert I (B1) in einer frei wählbaren weiteren Fremdsprache oder Abschluss UNIcert III (C1) in Englisch	12	12	180	180	360
	<b>IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten</b> - mind. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (mind. 6 ECTS-Credits) - Schlüsselqualifikation/weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18	0 - 8	0 – 120	420 - 540	540
<b>Schriftliche Bachelorarbeit</b>		9	0	0	270	270
<b>Mündliche Bachelorprüfung</b>		3	0	0	90	90
<b>Summe</b>		<b>180</b>	<b>66 - 76</b>	<b>990 - 1140</b>	<b>4410 - 4260</b>	<b>5400</b>

(4) <sup>1</sup>Die Modulgruppe I legt wesentliche juristische und sozialwissenschaftliche Grundlagen. <sup>2</sup>Im Modul I.1. Juristische Grundlagen mit insgesamt 15 ECTS-Credits sind folgende Veranstaltungen obligatorisch:

- a. Grundkurs I Öffentliches Recht und Arbeitsgemeinschaft
- b. zwei Grundlagenkurse der juristischen Ausbildung (wahlobligatorisch)

<sup>3</sup>Im Modul I.2. „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ mit insgesamt 15 ECTS-Credits sind folgende Veranstaltungen obligatorisch:

- a. Recht und Politik im historischen Kontext (inkl. Tutorium)
- b. Einführung in eine Methode in den Sozialwissenschaften (wahlobligatorisch)

(5) <sup>1</sup>Die Modulgruppe II ist der inhaltliche Schwerpunkt des Studiums, der das Verhältnis von Recht und Politik in vier Bezugsrahmen untersucht: national, europäisch, international und transnational. <sup>2</sup>Sie beinhaltet entsprechend 4 Module mit jeweils 15 ECTS-Credits:

<sup>3</sup>Im Modul II.1. „Recht und Politik im nationalen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Grundkurs II Öffentliches Recht und Arbeitsgemeinschaft
- b. (Vergleichende) Regierungslehre

<sup>4</sup>Im Modul II.2. „Recht und Politik im europäischen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Europarecht
- b. Regieren im EU-System

<sup>5</sup>Im Modul II.3. „Recht und Politik im internationalen Kontext“ sind folgende Lehrveranstaltungen obligatorisch:

- a. Völkerrecht
- b. Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz
- c. internationale Beziehungen

<sup>6</sup>Im Modul II.4. „Recht und Politik im transnationalen Kontext“ ist folgende Lehrveranstaltung obligatorisch:

Internationales Privatrecht (Grundlagen)

<sup>7</sup>Weitere Lehrveranstaltungen zum Themenfeld „Recht und Politik im transnationalen Kontext“, insbesondere Migration, Öffentlichkeit und Medien, können aus dem Lehrangebot in diesem Modul frei gewählt werden (wahlobligatorisch).

(6) <sup>1</sup>Die Modulgruppe III bietet den Studierenden die Möglichkeit einer Spezialisierung in zwei der vier Schwerpunkte. <sup>2</sup>Sie beinhaltet 2 Module mit jeweils 18 ECTS-Credits. <sup>3</sup>Die Studierenden können frei aus dem Veranstaltungsangebot auswählen, wobei 18 ECTS-

Credits in der Modulgruppe III insgesamt aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Juristischen und 18 ECTS-Credits aus dem Angebot der Kulturwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden müssen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelne Lehrveranstaltungen für fachübergreifend erklären, so dass zugehörige ECTS-Credits bei Bedarf als ECTS-Credits der anderen Fakultät gewertet werden.

(7) <sup>1</sup>Die Modulgruppe IV „Fachliche und Überfachliche Qualifikationen“ umfasst 3 Module: 2 Fremdsprachenmodule mit je 12 ECTS-Credits sowie ein Praxismodul mit 18 ECTS-Credits.

<sup>2</sup>Modul IV.1. „1. Fremdsprache: Englisch“ hat die fremdsprachliche Ausbildung in Englisch mit dem Abschluss Unicert II bzw. B2 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung zum Ziel.

<sup>3</sup>Modul IV.2. „2. Fremdsprache“ hat die fremdsprachliche Ausbildung in einer weiteren, frei wählbaren Fremdsprache mit dem Abschluss Unicert I bzw. B1 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung zum Ziel.

<sup>4</sup>Studierende können in diesem Modul als Ersatz für die zweite Fremdsprache das Fachsprachenzertifikat in Englisch wählen mit dem Abschluss Unicert III bzw. C1 des europäischen Referenzrahmens gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>5</sup>Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

<sup>6</sup>Modul IV.3. umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum sowie Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen bzw. weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(8) Die Abschlussphase besteht aus der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium.

(9) <sup>1</sup>Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

(10) Die Zuordnung eines Moduls zu einer Modulgruppe und die zu einem Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog enthalten (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

**§ 8**  
**Lehr- und Prüfungsformen sowie**  
**Organisation von Prüfungen**  
**(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16,**  
**§ 23 Abs. 7 ASPO)**

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Vorlesungen
- Seminare
- Projekt- und Praxisseminare
- Arbeitsgemeinschaften
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Sprachkurse
- Tutorien.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht werden:

- eine Klausur im Umfang von mind. 90 und max. 180 Minuten
- eine mündliche Prüfung im Umfang von mind. 15 und max. 30 Minuten je Student bzw. Studentin eine Hausarbeit an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von in der Regel 20.000 – 30.000 Zeichen (6 ECTS-Credits) oder im Umfang von in der Regel 40.000 – 50.000 Zeichen (9 ECTS-Credits)
- eine Seminararbeit an der Juristischen Fakultät im Umfang von in der Regel 40.000 Zeichen
- mehrere Essays an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20.000 – 30.000 Zeichen (6 ECTS-Credits) oder im Umfang von in der Regel 40.000 – 50.000 Zeichen (9 ECTS-Credits).

(3) Tutorien sowie alle Leistungen im Modul IV.3. werden mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die nach § 26 Abs. 1 ASPO vorgenommene Berechnung der Ge-

samtnote ein.

(4) Mindestens zwei der in den Modulgruppen I, II und III zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Haus- oder Seminararbeiten erbracht werden.

(5) Die Vorlesungsabschlussklausuren in der Juristischen Fakultät sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Werden Wiederholungsklausuren im selben Semester angeboten, sollen diese in den letzten beiden Wochen des Semesters stattfinden.

(6) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.

(7) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotz dem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(8) <sup>1</sup>Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul IV.1. und IV.2.) werden wie folgt erworben:

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache: Englisch (Modul IV.1.) auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul IV.2.) auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul IV.2.) auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

<sup>2</sup>Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) <sup>1</sup>Mindestens 6 ECTS-Credits im Modul IV.3. (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von vier Wochen in Vollzeit erworben werden. <sup>2</sup>Genauerer regelt die Praktikumsrichtlinie für diesen Studiengang. <sup>3</sup>Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18

ECTS-Credits - einschließlich des Praktikums nach S. 1 - erworben werden.<sup>4</sup>Folgende Elemente können kombiniert werden:

- zusätzliche Praktikumszeiten
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projekttag (1 ECTS-Credit)
- Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits)

(10)<sup>1</sup>Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen erworbenen Leistungsnachweise.<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

(11)<sup>1</sup>Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule einen fachlich vergleichbaren Studiengang studiert haben, können zur mündlichen Bachelorprüfung (Abschlusskolloquium) nur zugelassen werden, wenn sie mindestens 30 ECTS-Credits der 180 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - einschließlich der Berücksichtigung der Anzahl der ECTS-Credits für das Abschlusskolloquium - erbracht haben.<sup>2</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 9

### **Wiederholung von Prüfungen (zu § 17 Abs. 16 S. 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 und 3 ASPO)**

<sup>1</sup>Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden oder der oder die Studierende wurde exmatrikuliert.<sup>2</sup>Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden.<sup>3</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 17 Abs. 16 und § 25 Abs. 3 S. 1 und 2 ASPO.

## § 10

### **Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 und 6 ASPO)**

(1)<sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 S. 2

und 20 Abs. 3 S. 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen.<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2)<sup>1</sup>Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.<sup>2</sup>Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studienfachberatung der Fakultäten um Unterstützung bitten.<sup>3</sup>Das betrifft insbesondere die Analyse des bisherigen Studienverlaufs und die Feststellung der zum Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen.

(3)<sup>1</sup>Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen.<sup>2</sup>Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen.<sup>3</sup>Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO.<sup>4</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt.<sup>5</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen.<sup>6</sup>In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4)<sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen.<sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen.<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.<sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.<sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft.<sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5)<sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewie-

sen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

### **§ 11**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten; Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) <sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. <sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. <sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem oder einer gem. § 11 Abs. 1 ASPO Prüfungsberechtigten geprüft. Er oder sie muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin der Juristischen oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. <sup>2</sup>Bestellt wird der Prüfer oder die Prüferin durch den Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann. <sup>3</sup>Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann, in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele festgelegt. <sup>4</sup>Für die Prüfungsformen gelten die Bestimmungen in den § 8 Abs. 2 S. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Bei Bestehen der Anerkennungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 12**

#### **Bachelorarbeit**

#### **(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 6, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), lit. b), Abs. 2 und 3 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit soll 80.000 Zeichen umfassen.<sup>6</sup>

(2) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. <sup>2</sup>In Absprache mit dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin der Arbeit kann auf die Zusammenfassung verzichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Erkrankung des Studierenden während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 11 ASPO. <sup>2</sup>Im Falle anderer Gründe, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind und eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bedingen, gilt § 17 Abs. 10 ASPO. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann seine Kompetenz zur Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bzw. § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b) ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 3 S. 1 ASPO bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe erfolgen. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dieses interdisziplinären Studiengangs kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eines Prüfers oder einer Prüferin die Frist gem. § 17 Abs. 15 ASPO verlängern.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder weniger als 4 Punkte bewertet, kann der oder die Studierende sie gemäß § 17 Abs. 16 und § 25 Abs. 3 S. 1 ASPO einmal mit einem neuen Thema wiederholen.

(6) Die Einsichtnahme in die Gutachten kann bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsamt erfolgen.

### **§ 13**

#### **Abschlusskolloquium**

#### **(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 18, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1 und 3 ASPO)**

<sup>6</sup> In der Zeichenangabe sind die Fußnoten eingeschlossen, nicht aber die Leerzeichen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Bachelorprüfung (Abschlusskolloquium) ist der Nachweis

- einer mindestens mit der Note 4,0 oder 4 Punkten bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 bis 4 und 8 bis 9 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Bachelorprüfung eines oder einer Studierenden besteht aus einer 15-minütigen Präsentation und einer anschließenden 15-minütigen Diskussion zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenspektrum der Modulgruppen I, II und III. <sup>2</sup>Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1 und 3 ASPO bewertet. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Bachelorprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt, wobei je beteiligter Fakultät ein prüfungsberechtigter Prüfer oder eine prüfungsberechtigte Prüferin mitwirken muss. Mindestens einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin einer der beiden Fakultäten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aus dem Fachgebiet sein, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht. <sup>2</sup>Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 18 S. 3 und 4, § 17 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 ASPO. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung der Studierenden in diesem Studiengang befassten Personen die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung mit Zustimmung der oder des Studierenden gestatten. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) <sup>1</sup>Wird die mündliche Bachelorprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 S. 2 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

## **§ 14 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a, lit. b, Abs. 2 und Abs. 3, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a und für die Bewertung von Prüfungsleistungen an der Juristischen Fakultät – auch hinsichtlich der betreffenden Bewertung der Bachelorarbeit - gem. § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b ASPO festzulegenden Noten. Die Umrechnung der Punktevergabe für Prüfungsleistungen und die betreffende Bewertung der Bachelorarbeit an der Juristischen Fakultät erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 ASPO.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät - einschließlich der betreffenden Bewertung der Bachelorarbeit und der Bewertung des Abschlusskolloquiums - nach Abs. 1 Alt. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

65 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Modulgruppen I – III)
5 %	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module IV.1. und IV.2.)
20 %	Bachelorarbeit
10 %	mündliche Bachelorprüfung

<sup>2</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO). <sup>3</sup>Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 23 Abs. 7 ASPO, wobei ggf. die Umrechnung der juristischen Noten gemäß § 23 Abs. 3 der Modulnotenberechnung vorangeht.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO angegeben.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

**Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung: Modulkatalog für den Bachelorstudiengang Recht und Politik**

Link:

[https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/bachelor\\_recht\\_politik/katalog/index.html](https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/bachelor_recht_politik/katalog/index.html)

Link:

[https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

**Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Recht und Politik**

<b>Fachsemester</b>	<b>Modulgruppe</b>	<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Credits</b>
1.	I. Grundlagen	I.1. Rechtswissenschaftliche Grundlagen	Öffentliches Recht Grundkurs I (Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft)	6	9
		I.2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Recht und Politik im historischen Kontext (Vorlesung und Tutorium)	4	9
			Einführung in die Methoden der qualitativen Sozialforschung	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.1. Fremdsprache: Englisch	Mittelstufenkurs Englisch	4	6
<b>SUMME</b>				<b>30</b>	<b>30</b>
2.	Grundlagen	I.1. Rechtswissenschaftliche Grundlagen	Grundlagenfach Rechtssoziologie	2	3
			Grundlagenfach Rechtsphilosophie	2	3
	Schwerpunkte	II. 1. Recht und Politik im nationalen Kontext	Öffentliches Recht Grundkurs II (Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft)	6	9
			Vergleichende Regierungslehre	2	6
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.1. Fremdsprache: Englisch	2 Oberstufenkurse Englisch und B2-Prüfung	4	6
			IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten	Praxisseminar: Wissenschaftliches Schreiben	2
<b>SUMME</b>				<b>30</b>	<b>30</b>
3.	Schwerpunkte	II.2. Recht und Politik im europäischen Kontext	Regieren im Europäischen System	2	6
			II.3. Recht und Politik im internationalen Kontext	Internationale Beziehungen	2
		II.4. Recht und Politik im transnationalen Kontext	Völkerrecht	2	3
			Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2	3
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.2. Fremdsprache	UNIcert-I-Kurs (B1) in einer 2. Fremdsprache oder Zertifikatskurs Englisch	4	6
			IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten	Praxisseminar: Wissenschaftliches Schreiben	2
<b>SUMME</b>				<b>30</b>	<b>30</b>

4.	Schwerpunkte	II.2. Recht und Politik im europäischen Kontext	Europarecht (Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft)	6	9	
		II.3. Recht und Politik im internationalen Kontext	Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2	3	
		II.4. Recht und Politik im transnationalen Kontext	Migration und Kultur (Wahlpflichtveranstaltung)	2	6	
			Öffentlichkeit und Medien (Wahlpflichtveranstaltung)	2	6	
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.2 Fremdsprache	Sprachkurs in einer 2. Fremdsprache mit Abschluss UNiCert I (B1) oder Zertifikatskurs Englisch mit Abschluss Unicert III/ C1	4	6	
<b>SUMME</b>				<b>30</b>		
5.	III. Vertiefung Schwerpunkte*	III.1. Vertiefung: Recht und Politik im nationalen Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3	
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3	
			Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6	
			Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6	
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3	
		III.2. Vertiefung: Recht und Politik im internationalen Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3	
	IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten	Praktikum 6 Wochen		9	
<b>SUMME</b>				<b>30</b>		
6.	III. Vertiefung Schwerpunkte*	III.2. Vertiefung: Recht und Politik im internationalen Kontext*	Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3	
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3	
			Wahlpflichtveranstaltung aus Jura	2	3	
			Wahlpflichtveranstaltung aus den Kulturwissenschaften	2	6	
		IV. Außer- und überfachliche Kompetenzen	IV.3. Praxisrelevante Fertigkeiten	Schlüsselqualifikation Jura	2	3
		BA-Arbeit				9
		Mündliche Abschlussprüfung				3
<b>SUMME</b>				<b>30</b>		

\* In der Modulgruppe III werden gemäß § 7 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) zwei der vier Schwerpunkte vertieft. In Modul III.1. und III.2. müssen je 18 ECTS-Credits erworben werden. Die Veranstaltungen können frei aus dem Modulangebot gewählt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass in der Modulgruppe III insgesamt je 18 ECTS-Credits in den beiden beteiligten Fakultäten erworben werden.

**Unverbindlicher Studienverlaufsplan:** [https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

**Anlage 3 der Studien- und Prüfungsordnung: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung**  
 (gem. § 10 Abs. 3 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

**Studiengang: Recht und Politik (Bachelor of Arts)**

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fachsemester: _____
	Fehlende ECTS-Credits: _____

<b>Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:</b>		
<b>Semester</b>	<b>Modul/ Veranstaltung</b>	<b>ECTS-Credits</b>

**Bemerkungen/Ergänzende Vereinbarungen:**

---



---



---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum Ende des Sommer-/ Wintersemester [...] in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der obenstehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift  
 Studierende/r

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift  
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

### III. Ordnung der Juristischen Fakultät

Aufgrund des § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Ordnung erlassen<sup>7</sup>:

## Zertifikatsordnung für den Studienschwerpunkt Steuerrecht

vom 31. Mai 2017

### § 1 Abschluss

Der Studienschwerpunkt Steuerrecht ist ein Zusatzangebot für Studierende der Juristischen Fakultät und wird mit einem Universitätszertifikat abgeschlossen. Mit der Verleihung des Zertifikats „Steuerrecht“ erkennt die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den Erwerb vertiefter Kenntnisse im nationalen, internationalen und europäischen Steuerrecht sowie deren anwendungsorientierte Umsetzung in der Praxis an.

### § 2 Gegenstand

Gegenstand des Studienschwerpunktes sind Lehrveranstaltungen zum deutschen, europäischen und internationalen Steuerrecht sowie zum steuerlichen Verfahrensrecht. Die dem Studienschwerpunkt zugeordneten Lehrveranstaltungen der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden im Vorlesungsverzeichnis separat ausgewiesen.

### § 3 Erwerb

Das Zertifikat kann nur von Studierenden der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Antrag, der an den Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät zu richten ist, erworben werden. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 beizufügen.

### § 4 Koordinator/in

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestimmt einen Koordinator oder eine Koordinatorin für den Studienschwerpunkt für jeweils zwei Jahre. Der Koordinator oder die Koordinatorin entscheidet in allen Fragen des Studienschwerpunkts, insbesondere über die Zuordnung und Anrechnung von Lehrveranstaltungen zum Studienschwerpunkt und die Anerkennung von Praktika.

### § 5 Voraussetzungen

(1) Das Zertifikat Steuerrecht wird verliehen, wenn der oder die Studierende steuerrechtliche Lehrveranstaltungen (§ 2) im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten, darunter mindestens ein Seminar, an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat.

(2) Darüber hinaus ist ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum mit mindestens acht dokumentierten, selbst bearbeiteten Fällen in einer steuerrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei, bei einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin oder einer Finanzbehörde bzw. einem Finanzgericht zu absolvieren. Der oder die Studierende hat zusätzlich zum Praktikumszeugnis einen Praktikumsbericht zu schreiben. Inhalt und Umfang des Praktikumsberichts bestimmt der Koordinator oder die Koordinatorin des Studienschwerpunktes.

(3) An anderen in- oder ausländischen Universitäten erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

### § 6 Anrechnung

Mit Zustimmung des Koordinators oder der Koordinatorin ist eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Zertifikatsordnung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) absolviert wurden, möglich.

### § 7 Zertifikat

Das Zertifikat bestätigt die erfolgreiche Teilnahme am Studienschwerpunkt Steuerrecht. Es weist die absolvierten Lehrveranstaltungen und das Praktikum aus. Das Zertifikat wird von dem Dekan oder der Dekanin und dem Koordinator oder der Koordinatorin des Studienschwerpunktes unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

<sup>7</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.06.2017 seine Genehmigung erteilt.

## IV. Ordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung.<sup>8</sup>

### Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter

Vom 26.04.2017

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienfachberatung
§ 5	Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6	Gebühren
§ 7	Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte
§ 8	Praktika
§ 9	Lehr- und Prüfungsformen
§ 10	Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 11	Anerkennungsprüfung
§ 12	Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung

<sup>8</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.05.2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 13	Masterprüfung
§ 14	Schriftliche Masterarbeit
§ 15	Abschlusskolloquium
§ 16	Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
§ 17	Erwerb eines fachspezifischen Zertifikats
§ 18	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 19	Übergangsbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

#### § 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Zu den übergeordneten Gegenständen des Studienganges zählen Schutz, Erforschung und Vermittlung des materiellen Kulturerbes. <sup>2</sup>Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit dem kulturellen Erbe Studienschwerpunkte bilden. <sup>3</sup>Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. <sup>4</sup>Um die entsprechenden Bildungsziele zu erreichen, werden folgende Inhalte in mehreren Einzelfächern angeboten:

- Denkmalpflegerische Kompetenzen im Umgang mit dem materiellen Kulturerbe im Kontext der nationalen und ethnischen Vielfalt der europäischen Traditionen und Gesellschaftssysteme. Darüber hinaus Kompetenzen im Bereich des Kulturgüter und Denkmalrechts, des Projektmanagements, des Kulturmarketings und der medialen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit
- Wissen über Arbeitsweise und Organisation von Denkmalämtern sowie Museen, Stiftungen, Medieneinrichtungen, Verbänden und weiteren Institutionen, die national oder international für das Management, den Schutz, die Erhaltung, Forschung und Vermittlung des kulturellen Erbes zuständig sind
- Techniken zur Optimierung der eigenständigen Berufsleistung in vernetzten Organisationszusammenhängen und als freiberuflich Schaffender.

(2) Der Studiengang SEK bereitet auf folgende Berufsfelder vor:

- Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung von Management, Recht und Projektentwicklung
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Museums- und Ausstellungsbereich
- Kulturtourismus

(3) Das besondere, interdisziplinär aufgebaute Lehrprogramm des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ erlaubt es, vertiefte Methodenkenntnisse und Grundkompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Berufstätigkeit in den Grund- und Nebenbereichen der Denkmalpflege, sowie in einschlägig orientierten Gebieten von Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung zu vermitteln.

### § 3

#### Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ / M.A. erworben.

### § 4

#### Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 2 S. 3 und § 6 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten und eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet. <sup>2</sup>Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten. <sup>3</sup>Allgemeine und wissenschaftlich fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden auch individuell vereinbart werden.

(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.

(3) <sup>1</sup>Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 60 ECTS-Credits, einschließlich der Masterprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt, so ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO durchzuführen; dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung gemäß Satz 1 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ und in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. <sup>3</sup>Ziel dieser Studien-

fachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. <sup>4</sup>Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. <sup>5</sup>In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss des Studienganges zu erbringen. <sup>2</sup>Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. <sup>5</sup>Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. <sup>6</sup>Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 Satz 4 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

### § 5

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung auch zum Sommersemester möglich. <sup>3</sup>Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. <sup>3</sup>Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut. <sup>4</sup>Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

(3) <sup>1</sup>Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen, einem Praxismodul und der Masterabschlussphase einen Workload von 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 ECTS. <sup>2</sup>Diese verteilen sich gemäß dem Schema in § 7. <sup>3</sup>Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt darüber hinaus der Musterstudienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

(4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (E-Learning-Plattform des Studiengangs).

(5) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist obligatorisch. <sup>2</sup>Bei Fehlzeiten während einer Präsenzphase durch zwingende Gründe, wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes im Falle einer Krankheit bzw. andere hinreichende Nachweise für andere Gründe verlangt. <sup>3</sup>Erkennt die Studiengangsleitung die von den Studierenden einzureichenden Nachweise an, sollen versäumte Unterrichtseinheiten in dem nächsten Studiendurchgang nachgeholt werden.

## **§ 6 Gebühren**

<sup>1</sup>Der Studiengang ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## **§ 7 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2 und § 7 AS- PO)**

(1) <sup>1</sup>Das Studienprogramm besteht aus sieben Modulen mit strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr und Lerneinheiten, einem Praxismodul und der Masterabschlussphase. <sup>2</sup>Jedes Modul umfasst eine auf rund zwei Wochen konzentrierte Präsenzzeit (11 Werktage am Collegium Polonicum mit einem Stundenumfang von jeweils durchschnittlich 90 Stunden) und eine dazugehörige selbständige Lernphase, insbesondere zur Vorbereitung auf die bzw. zur Erbringung der Leistungsnachweise.

(2) <sup>1</sup>Die Curricula in den Modulen sind gemäß der Tabelle in Abs. 3 aufgebaut. <sup>2</sup>Die in Gruppenarbeit zu entwickelnden Praxisprojekte werden bereits in den ersten 4 Modulen vorkonzipiert und theoretisch vorbereitet. <sup>3</sup>In den Vertiefungsmodulen 5 und 6 werden sie praktisch umgesetzt. <sup>4</sup>Während des Vertiefungsmoduls 7 werden die Ergebnisse der Projektarbeit in Form eines Berichts (inkl. Projektordner mit Dokumentation) zusammengefasst und präsentiert. <sup>5</sup>Im Praxismodul wird ein Praktikum absolviert.

(3) Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits sowie die unterschiedlichen Arten der Leistungserbringung sind in der nachfolgenden Modulübersichtstabelle und im Modulkatalog als Anlage 1 dieser Ordnung geregelt:

Bezeichnung des Moduls	Semester	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises <sup>9</sup>	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Grundlagenmodul 1	1.	6	90	90	2 kleine Klausuren • Kulturgüterrecht I • Projektmanagement I	180	<b>50%</b> (inkl. Modul 7)
Grundlagenmodul 2	1.	6	90	90	Kleine Seminararbeit • Einführung in die Bau- und Stadtgeschichte	180	
Vertiefungsmodul 3	2.	6	90	90	2 kleine Klausuren • Kulturgüterrecht II • Projektmanagement II	180	
Vertiefungsmodul 4	2.	6	90	90	Kleine Seminararbeit • Gemäß Wahl aus dem Modulkatalog	180	
Vertiefungsmodul 5	3.	6	90	90	Referat + Essay • Aufgabenfelder der Denkmalpflege	180	
Vertiefungsmodul 6	3.	3	90	0	Teilnahmeschein („mit Erfolg“)	90	
Vertiefungsmodul 7	3.	6	90	90	Studienprojekt mit Bericht (inkl. Projektdokumentation)	180	s.o.
Praxismodul	1.-3. <sup>10</sup>	3	0	90	80 Stunden Praktikum und Praktikumsbericht	90	
<b>Masterabschlussphase</b>							
Masterarbeit	4.	15	0	450	Masterarbeit	450	<b>40%</b>
Abschlusskolloquium	4.	3	0	90	Mündliche Verteidigung	90	<b>10%</b>
<b>Summen</b>		<b>60</b>	<b>540</b>	<b>1260</b>		<b>1800</b>	<b>100 %</b>

<sup>9</sup> Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind in § 9 dieser Ordnung sowie im Modulkatalog (Anlage 1) veröffentlicht.

<sup>10</sup> Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2.

(4) <sup>1</sup>Im Fokus des Moduls „**Grundlagenmodul 1**“ (1. Semester, erste Präsenzphase) steht die Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Kulturgüterschutzes. <sup>2</sup>Das Modul vermittelt Kenntnisse über den Umgang mit Kulturgütern; dabei werden Grundsätze, Gesetzestexte und Richtlinien, internationale Konventionen und Chartas in ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. <sup>3</sup>Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Inhalt, Bedeutung und Schutzerfordernissen des Kulturerbes und die Darstellung seiner identitätsstiftenden Funktion. <sup>4</sup>Der Leistungsnachweis wird über zwei Klausuren (à 3 ECTS-Credits) erbracht.

(5) <sup>1</sup>Die Schwerpunkte des Moduls „**Grundlagenmodul 2**“ (1. Semester, zweite Präsenzphase) bilden die Vermittlung wissenschaftlicher Quellenarbeit mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie die Vorstellung praxisorientierter Anwendungsbereiche (z.B. Aufgabenspektren, Instrumente, Verfahren und Arbeitsprofile von Berufen im Umfeld des Kulturgüterschutzes). <sup>2</sup>Gleichzeitig sollen die Kenntnisse über die historische Entwicklung im Umgang mit Kulturgütern vertieft werden. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis erfolgt über eine kleine Seminararbeit (6 ECTS-Credits). <sup>4</sup>Für das Studienprojekt sind Brainstorming und Ideenpräsentation durchzuführen.

(6) <sup>1</sup>Das „**Vertiefungsmodul 3**“ (2. Semester, erste Präsenzphase) führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und zielt darauf ab, diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. <sup>2</sup>Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie tiefes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis wird über zwei Klausuren (à 3 ECTS-Credits) erbracht. <sup>4</sup>Für das Studienprojekt erfolgen Konzeption und Vorstrukturierung.

(7) <sup>1</sup>Ziel des „**Vertiefungsmoduls 4**“ (2. Semester, zweite Präsenzphase) ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. <sup>2</sup>So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtsanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Ausstellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis erfolgt über eine kleine Seminararbeit (6 ECTS-Credits). <sup>4</sup>Mit Blick auf das Studienprojekt erfolgen Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

(8) <sup>1</sup>Ziel des Moduls „**Vertiefungsmodul 5**“ (3. Semester, erste Präsenzphase) ist zum einen die Organisation und Durchführung des Studienprojektes. <sup>2</sup>Zum anderen sollen in diesem Modul der ideenreiche Umgang mit Kulturgütern in über-

schaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken herausgebildet werden. <sup>3</sup>Der Leistungsnachweis erfolgt über ein Referat und einen Essay (je 3 ECTS-Credits). <sup>4</sup>Mit Blick auf das Studienprojekt erfolgen abschließende Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

(9) <sup>1</sup>Ziel des Moduls „**Vertiefungsmodul 6**“ (3. Semester, zweite Präsenzphase) ist es, den Studierenden in dieser Phase der ganz überwiegend praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen, in denen sie die im Vertiefungsmodul 5 erarbeiteten und erlernten professionalisierten Verwaltungs- und Managementformen einsetzen. <sup>2</sup>Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil. <sup>3</sup>Für die aktive Teilnahme an der Präsenzphase erhalten die Studierenden eine Teilnahmebescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“ (3 ECTS-Credits).

(10) <sup>1</sup>Ziel des „**Vertiefungsmoduls 7**“ (3. Semester) (3. Semester, dritte Präsenzphase) ist die zusammenfassende Reflexion der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse. <sup>2</sup>Um diese Reflexion möglichst praxisnah zu gestalten, ist ergänzend eine mehrtägige Exkursion vorgesehen. <sup>3</sup>Das Modul schließt mit der Präsentation und Bewertung der erbrachten Studienprojekte, einschließlich des Berichts, (6 ECTS-Credits) ab.

(11) Im Rahmen des „Praxismoduls“ (1. - 3. Semester, gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2) absolvieren die Studierenden ein Praktikum im Umfang von 80 Stunden (in der Regel 4 Wochen in Teilzeit).

(12) <sup>1</sup>Die „**Masterabschlussphase**“ (4. Semester) umfasst die selbständige Bearbeitung der schriftlichen Masterarbeit und das Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung als Verteidigung). <sup>2</sup>In dieser Phase findet keine Präsenzphase statt.

## **§ 8 Praktika (zu § 7 Abs. 9 ASPO)**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen in Teilzeit (80 Stunden) ergänzen. <sup>2</sup>Die Ableistung des Praktikums soll spätestens im dritten Studiensemester erfolgen, über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Es ist in bestimmten Fällen möglich, Praktika anzuerkennen, die bereits vor dem Studienanfang abgeleistet wurden. <sup>4</sup>Diese Möglichkeit besteht nur, sofern sich die fachliche Einschlägigkeit im Hinblick auf die Qualifikationszeile in diesem Studiengang dazu erkennen lässt und noch keine anderweitige An-

rechnung erfolgt ist.<sup>5</sup>Über diese Anerkennung entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. <sup>2</sup>Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangleitung abzusprechen.

(3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen, dem ein Nachweis der Praktikumsstelle beizufügen ist.

(4) Diejenigen Studierenden, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld, welches durch einen Projektbericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten zu dokumentieren ist.

## § 9

### Lehr- und Prüfungsformen (zu § 4, § 7, §§ 14 bis 16 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; die Möglichkeit zur Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 5 bleibt davon unberührt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Leistungsnachweise sind gemäß der Modultabelle in § 7 Abs. 3 zu erbringen. <sup>2</sup>Die einzelnen Leistungsnachweise werden wie folgt mit ECTS-Credits bemessen:

3 ECTS-Credits:

- Referat (im Umfang von 20 Minuten)
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- kleine Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten

6 ECTS-Credits:

- kleine Seminararbeit (im Umfang von in der Regel 12 Seiten)
- Praktikum inkl. Praktikumsbericht (im Umfang von in der Regel 3 - 5 Seiten)
- Studienprojekt (Bericht im Umfang von 12 Seiten und zugehörige Projektdokumentation)

<sup>3</sup>Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(3) <sup>1</sup>In den Studienprojekten sollen die theoretisch erlernten Fachinhalte in der Praxis angewendet werden. <sup>2</sup>Durch Studienprojekte wird auch die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von eigenen Ideen nachgewiesen. <sup>3</sup>Die Vorbereitung und Durchführung von Studienprojekten verteilt sich auf die ersten drei Semester. <sup>4</sup>Als Endergebnis eines Studienprojektes wird ein „Produkt“ erzeugt oder eine nachhaltige Fachleistung erbracht (z.B. Organisation einer Fachtagung). <sup>5</sup>Bei der Bewertung

von Studienprojekten sind die Innovation und methodische Komplexität von Bedeutung, die durch Drittmiteleinwerbung, Kooperationen mit Praxispartnern sowie durch Managementpläne sichtbar werden. <sup>6</sup>Im Falle von im Team erbrachten Projektleistungen müssen die individuellen Arbeitsbeiträge zwecks individueller Benotung eindeutig erkennbar sein.

(4) <sup>1</sup>Die den Leistungsnachweisen zugrundeliegenden Arbeitsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten und der jeweils Prüfenden eine englischsprachige Fassung zulassen.

(5) <sup>1</sup>Nicht bestandene Leistungsnachweise können jeweils zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium gelten § 14 Abs. 8 S. 1 und § 15 Abs. 5 S. 1.

## § 10

### Prüfungsausschuss, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 15, § 17 Abs. 3, § 18 S. 2 bis 4, § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 ASPO)

(1) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die selbst mindestens die im Rahmen dieses Studienganges angestrebte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. <sup>2</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten bewertet, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt; ist dies nicht möglich, bestellt der Prüfungsausschuss einen Prüfer bzw. eine Prüferin gemäß Satz 1. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungen nach § 9 Abs. 2 werden in der Regel von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. <sup>4</sup>Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin gemäß Satz 1. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen gemäß Satz 1 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Absatz 1 S. 1 vor. <sup>2</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Master-Prüfung als Abschlusskolloquium sind von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit die zugleich als Prüfer bzw. Prüferinnen der mündlichen Abschlussprüfung als Verteidigung fungieren. <sup>4</sup>Die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber für

Denkmalkunde ist als Erst- oder Zweitgutachter bzw. Erst- oder Zweitgutachterin in jedem Fall Mitglied der jeweiligen Masterprüfungskommission.<sup>5</sup>Die Festlegung bzgl. des Status als Erst- oder Zweitgutachter bzw. -gutachterin trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 17 Abs. 4 S. 1 ASPO, wonach die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu bestellen ist, wenn die Studierenden sich diese bzw. diesen entsprechend als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter aussuchen.<sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann diese Befugnis durch Beschluss auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.<sup>7</sup>Zum weiteren Gutachter oder zur weiteren Gutachterin bzw. zum weiteren Prüfer oder zur weiteren Prüferin können Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Stiftung Europa-Universität Viadrina sowie Gastprofessoren bzw. Gastprofessorinnen und Gastdozierende bestellt werden, die selbst mindestens über die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen.

(3) Scheidet eine prüfungsberechtigte Person aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(4)<sup>1</sup>Die Bestellung zum Prüfer bzw. zur Prüferin der mündlichen Abschlussprüfung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.<sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers bzw. einer Prüferin ist mit Zustimmung der zu prüfenden Person zulässig.

### **§ 11 Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2)<sup>1</sup>Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen.<sup>2</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen.<sup>3</sup>Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.<sup>4</sup>Die Anerkennungsprüfung wird von einem prü-

fungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.<sup>5</sup>Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 9 Abs. 2 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3)<sup>1</sup>Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.<sup>2</sup>Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 12 Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2)**

(1) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

### **§ 13 Masterprüfung**

(1)<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums.<sup>2</sup>In der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 2 Absatz 1 festgelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

- einer schriftlichen Masterarbeit zu einem Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (gemäß § 14 Abs. 2) und
- einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit (Abschlusskolloquium gemäß § 15).

### **§ 14 Schriftliche Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 5 S. 2 und 3, Abs. 8 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)**

(1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich

des Kulturgüterschutzes selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin in Abstimmung mit der zu prüfenden Person ausgegeben. <sup>2</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens bis zum 15. des ersten Monats des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina erfolgen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis des Erwerbs von 42 ECTS-Credits über studienbegleitende Prüfungsleistungen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate.

(5) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 50 reinen Textseiten (zuzüglich Anhängen und Dokumentationsmaterial).

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor der Anmeldung der Masterarbeit eine englischsprachige Fassung zulassen nach Rücksprache mit den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 12 bewertet.

(8) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. <sup>3</sup>Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

(9) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu erstellen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

### **§ 15 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung als Verteidigung) ist eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit.

(2) Der Termin des Abschlusskolloquiums wird mit der zu prüfenden Person vereinbart und ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Das Abschlusskolloquium besteht in der Verteidigung der Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit vor einer Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Masterarbeit. <sup>3</sup>Die mündliche Verteidigung dauert ca. 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet und das Ergebnis der zu prüfenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit mitgeteilt.

(5) <sup>1</sup>Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll innerhalb von 8 Wochen nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen. <sup>3</sup>Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

### **§ 16 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Abschlusskolloquium (mündliche Verteidigung) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums zusammen.

<sup>2</sup>Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5 und 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium als Verteidigung

<sup>3</sup>Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(3) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

### **§ 17 Erwerb eines fachspezifischen Zertifikats**

(1) Ein fachspezifisches Zertifikat kann erwerben, wer die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei

Semestern sowie die dazugehörigen obligatorischen Leistungsnachweise nachweisen kann und den Abschluss dieses Masterstudiums mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ / M.A. nicht erwerben möchte.

(2) <sup>1</sup>Das fachspezifische Zertifikat enthält alle Noten der erbrachten Leistungsnachweise. <sup>2</sup>Die Zertifikatsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, vom Dekan bzw. der Dekanin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>3</sup>Sie trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter vom 30.01.2008, in der Neufassung vom 30.01.2013, tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Schutz Europäischer Kulturgüter bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.

<sup>2</sup>Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Schutz Europäischer Kulturgüter in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

**Anlage 1:** Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

[https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog\\_Studienverlauf/index.html](https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html)

**Anlage 3:**

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung  
(gem. § 4 Abs. 3 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

**Studiengang: Schutz Europäischer Kulturgüter (Master of Arts)**

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS-Credits

**Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:**

---

---

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

---

Datum, Unterschrift  
Studierende/r

---

Datum, Unterschrift  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses